

7, KAPITEL

BESONDERHEITEN DES STRAFVERFAHRENS GEGEN JUGENDLICHE

1. Die Bedeutung der Regelung der Besonderheiten des Strafverfahrens gegen Jugendliche

Im 2. Kapitel 5. Abschnitt regelt die Strafprozeßordnung zusammenfassend, aber nicht abschließend, die wesentlichen Besonderheiten des Strafverfahrens gegen Jugendliche. Alle Bestimmungen über die Besonderheiten des Strafverfahrens gegen Jugendliche basieren auf der Grundsatzbestimmung des § 21 StPO. Die Strafprozeßordnung geht davon aus, daß auf der Grundlage der einheitlichen Prinzipien des sozialistischen Strafrechts bei der Prüfung, Festlegung und Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit stets die Besonderheiten Jugendlicher zu beachten sind. Die in der Strafgesetzgebung enthaltenen humanistischen Grundgedanken über den Schutz der Gesellschaft und der Bürger vor kriminellen Handlungen, die Vorbeugung von Straftaten und die Erziehung des Rechtsverletzers (Artikel 2 StGB) gelten sowohl für Erwachsene als auch für Jugendliche.

Bei der Durchführung eines Strafverfahrens gegen einen Jugendlichen sind die allgemeinen Bestimmungen der Strafprozeßordnung anzuwenden, soweit nicht spezielle Normen Besonderheiten hinsichtlich Jugendlicher vorsehen. § 21 StPO enthält hierbei den Grundsatz, daß bei der Durchführung eines Strafverfahrens gegen Jugendliche ihre entwicklungsbedingten Besonderheiten zu berücksichtigen sind. Auf diesem Grundsatz basieren alle Bestimmungen über das Strafverfahren gegen Jugendliche. Für das Verständnis und die richtige Anwendung dieser Bestimmungen ist es in jedem Falle erforderlich, ihre Verankerung im Gesamtsystem der Strafgesetzgebung zu beachten. Vor allem gilt dies für die Grundsätze des sozialistischen Strafrechts (Artikel 1—8 StGB) sowie für die Grundsatzbestimmungen der StPO (§§ 1—21) und des SVWG (§§ 1—7) in ihrer Gesamtheit. Damit berücksichtigt das Gesetz das spezifische Entwicklungsstadium des Jugendalters im allgemeinen und den konkreten Entwicklungsstand des jugendlichen Beschuldigten und Angeklagten im besonderen. Die sich aus diesem Lebensabschnitt ergebenden Besonderheiten der Persönlichkeit prägen alle Besonderheiten des Strafverfahrens gegen Jugendliche. So heißt es auch im §65 Abs. 3 StGB:

„Bei der Feststellung und Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines Jugendlichen sind seine entwicklungsbedingten Besonderheiten zu berücksichtigen und Maßnahmen einzuleiten, um die Erziehungsverhältnisse des Jugendlichen positiv zu gestalten und seine Persönlichkeitsentwicklung und sein Hineinwachsen in die gesellschaftliche Verantwortung wirksam zu unterstützen.“

Spricht das Gesetz vom Jugendlichen, so wird hierunter eine Person verstanden, die über 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist (so auch §65 Abs. 2 StGB).

Die besonderen strafprozessualen Bestimmungen über das Strafverfah-